

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien beschließt:

1. Dem Bebauungsplanentwurf wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
3. Der Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt; die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 (2) BauGB.